



I. Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus

10.04.2026

**SWM/MVG: Stadtratsbeschluss zur Zulässigkeit politischer Werbung auf Infoscreens**  
Antrag Nr. 20-26 / A 05933 von Fraktion ÖDP/München-Liste vom 23.09.2025, eingegangen  
am 23.09.2025

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder,

der Stadtratsantrag betrifft im Wesentlichen die Auskunft sowie den Vollzug einer Vertragsklausel im Rahmen eines Vertragsverhältnisses einer städtischen Beteiligungsgesellschaft mit einem externen Vertragspartner. Ihr Einverständnis vorausgesetzt erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Der Stadtratsantrag ist in drei Antragspunkte gegliedert:

1. Es wird beantragt, dem Stadtrat die aktuellen Richtlinien und vertraglichen Regelungen zu politischer Werbung in Gebäuden und Fahrzeugen der SWM/MVG, insbesondere via Infoscreen, im Wortlaut bekanntzugeben, ebenso seit wann diese gelten.
2. Es wird beantragt, im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft zu beschließen, dass (partei)politische Werbung auf Infoscreens in den U-Bahnstationen der SWM/MVG sowie auf Monitoren der MVG-Fahrzeuge unzulässig ist, gerade unmittelbar vor Wahlen und Abstimmungen.
3. Schließlich wird das Referat für Arbeit und Wirtschaft aufgefordert, die SWM/MVG sowie die Firma Ströer wegen Verstoßes gegen die bisherigen Verwaltungsrichtlinien und Verträge abzumahnern, da Werbespots für eine Zustimmung zur Olympiabewerbung beim Bürgerentscheid am 26.10.2025 gezeigt wurden.

Auf diese Antragspunkte möchte ich im Folgenden näher eingehen.

Zu Antragspunkt 1 muss ich um Verständnis bitten, dass es aus Gründen der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht möglich ist, den Wortlaut von vertraglichen Vereinbarungen städtischer Tochtergesellschaften mit externen Dritten bekannt zu geben. Ich kann jedoch informieren, dass in den Verträgen der MVG mit Werbendienstleistern geregelt ist, dass Werbung von politischen Parteien und Gruppierungen mit parteipolitischem Charakter untersagt ist.

Zu Antragspunkt 2 kann ich mitteilen, dass – anders als in der Antragsbegründung dargestellt – keine Änderung der Vertragslage hinsichtlich des Verbots der Werbung von politischen Parteien und Gruppierungen mit parteipolitischem Charakter stattgefunden hat. Das Verbot gilt seit vielen Jahren unverändert. Der in der Antragsbegründung angeführte Paradigmenwechsel von grundsätzlicher Bedeutung ohne vorherigen Stadtratsbeschluss existiert nicht. Ich gehe entsprechend davon aus, dass der Antrag auf Beschlussfassung zum Verbot parteipolitischer Werbung als erledigt gelten darf.

Mit Antragspunkt 3 fordern Sie das Referat für Arbeit und Wirtschaft auf, die MVG sowie die Firma Ströer wegen Verstoßes gegen die bisherigen Verwaltungsrichtlinien und Verträge abzumahnern. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass weder zwischen der Landeshauptstadt München (LHM) und der MVG, noch zwischen der LHM und der Firma Ströer vertragliche Beziehungen bezüglich der Werbeflächen im ÖPNV-Bereich bestehen. Damit fehlt bereits die rechtliche Grundlage, um seitens der LHM eine Abmahnung aussprechen zu können.

Eine Abmahnung würde außerdem ein vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei voraussetzen.

Die LHM hat im Rahmen ihrer Kommunikationskampagne beim Betreiber der Infoscreens (Firma Ströer) Zeiten zu üblichen städtischen Konditionen gebucht, um mit den bekannten Kommunikationsmotiven über den Bürgerentscheid zu informieren. Es handelt sich dabei um Videos, bestehend jeweils aus Fotomotiven die mit einem Motto (z.B. Für Spiele mit Herz und Seele), einer recht kleinen Einbettung der Wort-Bild-Marke mit dem Wortbestandteil „OlympiJA“, einem Hinweis „Bestimmen Sie mit: Bürgerentscheid am 26.10“ sowie einem Hinweis mit QRCode auf die Webseite [www.olympiabewerbung-muenchen.de](http://www.olympiabewerbung-muenchen.de) versehen sind.

Bei dieser ausgespielten Information handelt es sich aus Sicht der LHM nicht um parteipolitische Werbung. Vielmehr handelt es sich um eine Darstellung der Ansicht des Stadtrats der LHM zur Olympiabewerbung, verbunden mit der Bitte, vom Abstimmungsrecht Gebrauch zu machen.

Die MVG hat zum Sachverhalt wie folgt Stellung genommen:

„Bei der Werbekampagne der LHM handelt es sich nach Ansicht der SWM/MVG nicht um parteipolitische Werbung. Die Vollversammlung des Stadtrats hat der Bewerbung der LHM für die Olympischen und Paralympische Spiele am 28. Mai 2025 zugestimmt. Die Werbung betrifft daher ein Anliegen der LHM. Nach unseren Informationen haben die Gegner einer Olympiabewerbung weder SWM/MVG noch unsere Werbendienstleister wegen möglicher Werbemaßnahmen kontaktiert.“

Es liegt keine Verletzung des vertraglichen Verbots parteipolitischer Werbung vor. Damit fehlt es an einer Vertragspflichtverletzung, die Gegenstand einer Abmahnung sein könnte.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Christian Scharpf**

**II. an RS/BW**  
**per Mail an anlagen.ru@muenchen.de**  
**z.K.**

**III. Vor Auslauf**  
**per Mail an RS/BW zur Freigabe an D-II-V1**

**IV. Wv. RAW-GB5**

S:\FB5\Werbenutzungsverträge\2 Gremien\1 Stadt\1 StR-, BA-, Bürgeranfragen, -beschlüsse\2 Stadtratsanträge\2025-09-23 ödp Politische Werbung auf Infoscreens\Anwortschreiben ÖDP Infoscreen A 05933.rtf